

Mehr Übersicht · mehr Pflege · mehr Aufenthaltsqualität

Neue Sondernutzungssatzung & Gestaltungsrichtlinie der Stadt Frankenthal
(ab 01. Januar 2026)

Eine Kurzinformation für Sie!



Ziel der neuen Regelungen

Ein ruhigeres, harmonischeres Stadtbild mit höherer Aufenthaltsqualität – bei gleichzeitiger Wahrung der individuellen Handschrift der Betriebe.



Baustein für ein schöneres Frankenthal

- Die neue Satzung ist Teil eines umfassenden Stadtentwicklungsprozesses:
- Grundreinigung der Fußgängerzone
- Überarbeitung der Beschilderung
- Maßnahmen zur Grünpflege
- verbesserte Radverkehrsführung
- zusätzliche Begrünungs- und Sitzelemente
- geplante Werbeanlagensatzung



Gemeinsamer Prozess

- entstanden im engen Austausch mit:
 - Stadtrat & Fraktionen
 - Beiräten
 - Einzelhandel & Gastronomie
 - Innenstadtakteuren
 - Bürgerbeteiligungsformaten



Übergangsregelung & Information

6 Monate Übergangsfrist für Handel & Gastronomie.

- Umfassende Information:
 - Online
 - durch Informationsmaterial
 - persönliche Ansprechpartner
- Die Stadtverwaltung führt 6 Monate nach Inkrafttreten der Satzung eine Auswertung durch, in der insbesondere die Wirkung der Sondernutzungen auf Aufenthaltsqualität, Stadtbild, Nutzungsvielfalt und Innenstadtentwicklung beurteilt wird.



Was ändert sich konkret?

Hier sind exemplarisch wesentliche Neuerungen der Satzung sowie der Gestaltungsrichtlinie aufgeführt, so dass Sie auf Anhieb erkennen können, was sich ggf. für Sie ändert. Alle Details können Sie der vollständigen Satzung mit Gestaltungsrichtlinie entnehmen, die als Download auf der Homepage der Stadt Frankenthal zur Verfügung steht.



Außengastronomie

- einheitlich abgestimmte Möblierung, Beschattung und Einfriedungen
- keine beschädigten oder uneinheitlichen Möbel mehr
- hochwertige, gepflegte Ausstattung erforderlich
- Bepflanzungen sollen optisch ansprechend sein (kein Plastik)
- keine Sonnenschirme bei Warenauslagen (Barrierefreiheit)
- Markisen werden empfohlen



Warenauslagen

- nur direkt entlang der eigenen Geschäftsfront erlaubt
- nach unten müssen diese eingefasst bzw. verblendet sein, damit die Orientierung für Menschen mit Taststock gegeben ist
- Warenauslagen für Obst-, Gemüse und Blumen: geschlossene Behältnisse sind zu verwenden (Vermeidung der Verunreinigung/Beschädigung der Bodenfläche)
- maximale Breite von 1,20 m zulässig (ausgenommen Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen)



Kundenstopper/Werbereiter/Beachflags

- aus Gründen der Barrierefreiheit sind diese in der Kerninnenstadt (Zone I) nicht mehr erlaubt
- in anderen Bereichen: strenge Qualitätsvorgaben
- Ziel: freie Wege & ein geordnetes Erscheinungsbild



!! Pflegezustand wird rechtlich relevant !!

- verwahrloste oder dauerhaft verschmutzte Warenauslagen und Möblierungen können zum Widerruf der Sondernutzung führen
- bei Nichteinhaltung der Auflagen kann die Sondernutzung widerrufen werden
- in Ihrem eigenen Interesse und dem Ihrer Kunden bitten wir um ein gepflegtes Erscheinungsbild



Gebühren & Unterstützung

- die Sondernutzungsgebühren werden nicht erhöht! – Kompromisslösung, da ggf. für einige Betriebe Neuanschaffungen notwendig sind
- Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung möglich
 - z. B. Kooperationen zur optischen Aufwertung
 - Blumenkübel oder vergleichbare Maßnahmen